Planbezeichnung: Gemeinde Eichenau
Bebauungsplan B 29 für das Gebiet
Eichenau Südost
begrenzt durch die Friesen- und Wettersteinstraße-Ost im Norden, Kiefern-, Tannen- und Pappelstraße im Osten, Fläche für die Landwirtschaft bzw. für Gemeinbedarf im Süden, Bogenparallelen zum Westen und Wettersteinstraße-West im Nordwesten;
Gemarkung Alling

Planfertiger: Frank Müller-Diesing
Dipl.Ing. Architektur
Regierungsbaumeister
Serge Schimpfle
Dipl.Ing. Stadtplanung
Büro für Ortsentwicklungs- und Baulebtplanung
Leitenhofer 25
82229 Seefeld-Hechendorf
Telefon 08152/70533
Telefax 08152/78395

gefertigt am: 14. 6. 1994
geändert am: 13. 7. 1994
geändert am: 21. 11. 1995
geändert am: 27. 6. 1997

Die Gemeinde Eichenau
erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und der Verordnung über die baulische Nutzung der Grundstücke - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990 (BGBl. I S. 127), beide zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 4. 1993 (BGBl. I S. 466), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO -, in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. 1. 1993 (GVBl. S. 65) und Art. 98 der Bayer. Bauordnung - BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 4. 1994 (GVBl. S. 251) dieses Bebauungsplan als

Satzung :

A. FESTSETZUNGEN

1. Geltungsbereich

a) Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

b) Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs alle bisherigen rechtsverbindlichen Baulinien- und Bebauungspläne.

2. Art der baulichen Nutzung

a) Das mit WR bezeichnete Bauland ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 3 BauNVO als **Reines Wohngebiet** festgesetzt.

b) Das mit WA bezeichnete Bauland ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 4 BauNVO als **Allgemeines Wohngebiet** festgesetzt.

c) Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen der im Geltungsbereich des Bebauungsplans auf den Fl.Nrn. 1980/9 und 1984/11 vorhandenen unzulässigen baulichen Anlagen können als Ausnahme zugelassen werden:

Voraussetzung dafür ist, daß die Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen nur dem bereits ausgeübten Nutzungszweck dienen und/oder nachweislich eine Verminderung der Immissionsbelastung der Nachbarschaft erreicht wird. Auf Pkt. 9. Immissionsschutz dieser Festsetzung wird verwiesen.

d) Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO sind, soweit nicht durch Festsetzung 3.a) und 5.d) bis g) eingeschränkt, allgemein zulässig.

3. Maß der baulichen Nutzung

a) I — höchstzulässige Grundflächenzahl; z.B. 0,25
Überschreitungen durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen sind auch über 50 % zulässig, soweit eine Erfüllung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht gem. Festsetzung 7.a) dies erfordert. Die Grundflächenüberschreitung darf hierbei insgesamt nicht größer sein als die nachgewiesenen Garagen und Stellplätze einschließlich ihrer Zufahrten. Eine Überschreitung der aus § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO sich ergebenden Höchstgrenze von 0,8 ist unzulässig.

(Bu) — höchstzulässige Grundfläche in m² je Gebäude innerhalb der überbaubaren Fläche eines Baugrundstückes; z.B. 70 m²

b) (OKG) — höchstzulässige Geschoßflächenzahl; z.B. 0,35
In Geschossen, die nicht als Vollgeschosse i.S. des Art. 2 Abs. 4 BayBO gelten, sind die Flächen von Räumen, die nach Lage und Größe als Aufenthaltsräume i.S. des Art. 48 BayBO geeignet sind, einschließlich der zu ihren gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände als Geschoßfläche mitzurechnen. Auf die unter den Hinweisen (B.2.2 Absatz) aufgeführte Definition wird verwiesen.

(TG) — höchstzulässige Geschoßfläche in m² je Gebäude innerhalb der überbaubaren Fläche eines Baugrundstückes; z.B. 155 m²

Garagen im Erdgeschoß von Hauptgebäuden bleiben bei der Ermittlung der Geschoßfläche unberücksichtigt.

c) II — höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; z.B. zwei Vollgeschosse

d) II + II/D — höchstzulässige Wandhöhe an der Traufseite; z.B. 6,30 m
Die traufseitigen Wandhöhen sind von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnitt zwischen äußerer Wandflucht und Dachoberkante zu messen. Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf im Rahmen der höchstzulässigen Wandhöhe höchstens 0,50 m über der nächstliegenden öffentlichen Verkehrsfläche liegen.

e) Abgrenzung von Teilen des Baugebiets mit unterschiedlichen Maß der baulichen Nutzung

f) Abgrenzung von Teilen des Baugebiets mit unterschiedlicher Art der baulichen Nutzung

4. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Mindestgrundstücksgröße

a) Im gesamten Baugebiet wird die **offene Bauweise** als festgesetzt. Soweit es das jeweilige Baugrenzgebäude zuläßt, ist Einzel- und Doppelhausbebauung gleichermaßen zulässig. Für die Fl.Nrn. 2002/35 bis /50, und /71 bis /88 ist die geschlossene Bauweise zulässig.

b) Baulinie

Entfällt der Baulinie ist Grenzbebauung zwingend.

Baugrenze

Innerhalb der Baugrenzen sind die Baukörper so zu situieren, daß die nach der gemeindlichen Baumschutzverordnung genehmigungspflichtige Beseitigung schutzwürdiger Bäume auf ein unvermeidbares Mindestmaß beschränkt bleibt und daß alle Bauteile einen Abstand von mindestens 5 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten.

Die Baugrenzeinmgebehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde **Abweichungen** von der Baulinie und **Überschreitungen** der Baugrenze bis zu 1,50 m als Ausnahme zulassen, soweit hierdurch die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO nicht unterschritten und Abstände von mindestens 5 m zur Straßenbegrenzungslinie eingehalten werden.

Die Zulässigkeit vorstehender Bauteile und untergeordneter Vorbauten gem. Art. 6 Abs. 3 Satz 7 BayBO über eine mögliche Überschreitung des Baurasters hinaus bleibt hiervon unberührt, soweit diese Bauteile an den seitlichen und rückwärtigen Bauraumgrenzen vortreten.

Die Baugrenzen festgesetzt von 3 m oder weniger bis zur Straßenbegrenzungslinie sind Überschreitungen der Baugrenzen auch durch untergeordnete Bauteile i.S. des Art.6 Abs. 1 Satz 7 BayBO unzulässig.

c) Soweit in diesem Bebauungsplan entlang von bestehenden Gebäudefronten Baugrenzen gezeichnet sind, ist der Vertauf dieser Baugrenzen durch die bestehenden Außenfronten dieser Gebäude festgesetzt.

Für die Bemessung der notwendigen Abstandsflächen gelten uneingeschränkt die Maßgaben des Art. 6 BayBO.

Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksfläche am bestehenden Gebäudefronten Abstandsflächen ergeben, die von Art. 6 BayBO abweichen, werden diese gem. Art. 7 Abs. 1 BayBO für die Fl.Nrn. 1980/9, 1981/31 und /34, 1984/50 und /90 für zulässig erklärt.

d) Die Teilung der Grundstücke muß so erfolgen, daß die **Mindestgröße von Grundstücken** bzw. Grundstücksteilen für freistehende Einzelhäuser mindestens 400 m², für Doppelhaushälften mit einseitigem Anbau mindestens 300 m² und für Gebäude mit zweiseitiger Brandwand mindestens 250 m² beträgt. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit der Gemeinde zulässig. Die unter den Hinweisen aufgeführte Definition ist zu beachten.

5. Bauliche Gestaltung

a) Die **Länge der Hauptbaukörper** ist bei Einzelhäusern auf höchstens 16 m, bei Doppelhäusern auf höchstens 20 m begrenzt.
Über die höchstzulässige Wandhöhe hinaus sind **Lichtgräben und Abgrabungen** an Gebäuden nur in eingefriedeten Hausgärten mit einer Breite von höchstens 3 m je Grundstück zulässig. Die Zulässigkeit von Kelleraußentreppen bleibt hiervon unberührt. Im Rahmen der höchstzulässigen Wandhöhe sind Geländeabgrabungen und -aufschüttungen bis zu 0,50 m allgemein zulässig.

b) Für Hauptgebäude und Garagen sind nur **Sattel- und Walmdächer** mit einer **Dachneigung** von 28 bis 45° zulässig. Auf den Fl.Nrn. 1997/2, /57 bis /59 ist Flachdach zulässig.
Profilgleiche Verlängerungen bestehender in der zulässigen Dachneigung abweichender Gebäude sind mit gleichem zugelassen. Krüppelwalme sind unzulässig.

Bei Grenzubebauung ist eine Wand und jeweils mindestens eine der beiden Satteldachhälften in gleicher Ebene zum Nachbargebäude fortzuführen. Dachneigung und Bedachungsmaterial sowie Trauf- und Ortgangausbildung sind bei Grenzbebauung **einheitlich zu gestalten**.

<——> vorgeschriebene Hauptfirstrichtung
Abweichungen bis zu 10° sind zulässig. Bei gekreuzt eingetragenen Firstrichtungen sind wahlweise beide Richtungen einzeln oder miteinander kombiniert zulässig.

Frei kragende **Dachüberstände** vor Wänden sind mit höchstens 0,80 m in artsübicher Holzbauweise auszuführen. Dachüberstände an kleinen Vorbauten, Gauben, Quer- und Zwerchgiebeln sind entsprechend zu verringern. Ein Dachüberstand bis höchstens 1,20 m ist zulässig, wenn der Überstand gestützt ausgeführt wird.

Die lichte Glasfläche von liegenden **Dachflächenfenstern** ist bis höchstens 1,50 m² zulässig. In die Dachflächen dürfen nur blendfreie, das Ortsbild nicht störende Solaranlagen eingebaut werden. Kollektorflächen müssen mit mindestens einer Ihrer Seiten an Ortgang, First oder Traufe anschließen.

Dachgauben (allseitig von Dachflächen umgeben) und Zwerchgiebel (mit der Traufwand bündig) sind nur bei einer Mindestneigung von 35° zulässig. Außer bei Schleppgauben sind alle Gestaltungsvorschriften des Abs. 1 und Abs. 2 anzuwenden. Der seitliche Abstand zwischen Zwerchgiebeln, Gauben und Dachflächenfenstern muß zueinander und zum Ortgang hin mindestens 1,50 m betragen.

6. Öffentliche Verkehrsfläche

a) Verkehrsfläche (Fahrbahn, Gehweg)

b) Straßenbegrenzungslinie

7. Garagen und Stellplätze

a) **Garagen** dürfen im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Vorschriften und unter Erfüllung des erhöhten Wärmeschutzes der Bauphysikstreifen und -anschlüsse der Bauraume, jedoch mindestens 5 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt, errichtet werden. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen sowie im Rahmen des Bestandsschutzes zulässig. Die Grenzbebauung von Garagen ist nur an einer der seitlichen Grundstücksgrenzen zulässig. Offen überdachte Durchgänge gelten als Teil der Garage. Für die bauliche Gestaltung gilt Festsetzung 5.a) bis d) sinngemäß. Flachdachgaragen sind nur als offene Garagen i.S. des § 1 Abs. 3 und 4 GaV (sog. Carports) zulässig.
Nicht überbaute Flächen auf **Tiefgaragen** sind bis auf Zugänge und sonstige befestigte Flächen, wie z.B. Terrassenbereiche, gärtnerisch anzulegen. Die Mindestschichtstärke für die Erdüberdeckung beträgt 60 cm.
Offene Stellplätze müssen mindestens 5 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt errichtet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann sie im Vorgartenbereich zugelassen werden, sofernge 2/3 der Vorgartenfläche nicht für Stellplätze genutzt wird und unbefestigt bleibt.

b) Für jede selbständige Wohneinheit ist mindestens ein Garagenplatz im Bauantrag nachzuweisen. Für Einfamilienhäuser sind für alle Wohnungen über 80 m² Wohnfläche in Zweifamilienhäusern ist zusätzlich ein offener, für jede Wohnung in Gebäuden mit 3 und mehr Wohnungen zusätzlich ein halber wasserdurchlässig befestigter Stellplatz nachzuweisen; es ist auf die jeweils nächst höhere ganzzahlige Anzahl von Stellplätzen aufzurunden. Ansiedle von Stellplätzen können auch Garagen errichtet werden. Garagenzufahrten und -zufahrten dürfen in 2,25 m Breite nicht als Stellplätze angerechnet werden.
Der **Stellplatzbedarf** für alle Nicht-Wohnnutzungen ist aus den "Richtlinien für den Stellplatzbedarf" (MBek. vom 12. 2. 1979) mit den dort aufgeführten Werten der jeweils höherwertigen Stellplatzversorgung zu ermitteln und auf dem Grundstück nachzuweisen.

c) Garagenschmutzfläche, zu nutzen als Garagenrundstock

Wird der Garagen- und Stellplatzmachweis auf selbständigen Garagen- und Stellplatz-Grundstücken außerhalb des Baugrundstückes erbracht, so ist deren Nutzung und Zuordnung zum Baugrundstück rechtlich zu sichern. Auf die ME über die Bestellung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten ... vom 16. 8. 1966 (MABl. S. 236) wird verwiesen.

d) Garagenschmutzfläche, zu nutzen als Grünfläche/Kinderspielplatz

e) **Private Verkehrsflächen** (Garagenzufahrten, offene Stellplätze und Hauszugänge) sind mit einer wassergebundenen Kiesdecke, Rasenmaschen oder rockenen Pflaster- zu befestigen. Verbundsteine jeder Art sind unzulässig.
Ausgenommen hiervon sind Terrassenbereiche und direkte Hauszugänge. Abweichungen von dieser Regelung können genehmigt werden, wenn die Versickerung des Oberflächenwassers auf dem Grundstück gewährleistet ist. Bei Doppelzufahrten an Grundstücksgrenzen ist, soweit unergefriedet, beidseitig gleiches Material zu verwenden und auf die Einfriedung an der gemeinsamen Grenze zu verzichten.
Sind mehrere vorgenannte Zufahrten berührbarer Grundstücke unvermeidbar, so sind diese durch einen Grünstreifen (Mindestbreite 1,50 m) mit Baumpflanzung voneinander zu trennen.

8. Grünordnung

a) Vorhandener Gehölzbestand ist grundsätzlich zu erhalten. Ausnahmen hiervon regelt die **Baumschutzverordnung** der Gemeinde Eichenau vom 1. 6. 1994.
Zum Schutz des erhaltenswerten Gehölz- und Baumbestandes ist innerhalb der Kronentraufe
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art ab einem Gesamtgewicht von 1,5 t
- die Lagerung von Öen und Chemikalien
- die Lagerung schwerer Behältnisse und Gegenstände und
- das Einbründen von Feuern
zu unterlassen.
Einfüllungen und Abgrabungen innerhalb der Kronentraufe sind zu unterlassen. Bei notwendigen Auffüllungen und Maßnahmen zur dauerhaften Belüftung von Stamm und Hauptwurzeln zu ergreifen. Grabarbeiten in Nähe großer Bäume sind von Hand auszuführen. Wurzeln über 5 cm Durchmesser sind zu unterfahren oder, falls notwendig, sauber abzuschneiden und fachgerecht zu behandeln.

b) Die Baugrundstücke sind, soweit sie nicht als Geh-, Fahr- und Terrassenfläche oder als Stellplätze für Kraftfahrzeuge angelegt sind, **gärtnerisch zu gestalten** und mit **Bäumen** zu **bepflanzen**. Es sind mindestens so viele Bäume zu pflanzen, daß auf je angefangene 200 m² Grundstücksfläche ein großkroniger Baum kommt. Auf jeder Grundstücksfläche ist mindestens einsetzig ein großkronriger Laubbaum 1. Ordnung zu pflanzen.
Ausnahmen können genehmigt werden, wenn diese Regelung aus gestalterischen Gründen oder aus Platzmangel nicht zumutbar ist. Bereits bestehende Baumpflanzungen sind anrechenbar.
- zulässige Arten von Bäumen und Sträuchern:
Mindestens 80 % heimische Arten, wie Buche, Berg-, Feld- und Spitzahorn, Birke, Eiche, Esche, Linde, Ulme, Haselnuß, Holunder, Korneliirsche, Pfaffenhütchen, Hartriegel, Schlehe, Mehlbeere, Liguster.
Züchtertsch veränderte Arten in Säulenform sind aus ökologischen und gestalterischen Gründen unzulässig.
- Pflanzgröße für Bäume:
Hochstämme 3 bis 4 mal verpflanzt, aus extra weitem Stand. Stammumfang mindestens 16 - 18 cm, gemessen in 100 cm Höhe, Baumhöhe mind. 200 cm.

c) Die vorhandenen und neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind dauernd zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind auf Kosten des Grundstückseigentümers nachzupflanzen.
Mit jedem Bauantrag sind ein Baumbestands- und Freiflächengestaltungsplan einzureichen (s. Hinweise Nr. 4 und 5).

d) öffentliche Grünfläche

9. Immissionsschutz

a) Bei Erweiterungen, Nutzungsänderungen und Emeuerungen vorhandener Gewerbebetriebe im Plangebiet ist die Einhaltung der **Immissionsrichtwerte** für die angrenzende Wohnbebauung von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) im Allgemeinen Wohngebiet (WA) und tags 50 dB(A) und nachts 35 dB(A) im Reinen Wohngebiet (WR) bzw. des jeweiligen, für den Immissionsbelastung durch ein Gutachten eines anerkannten Akustikbüros nachzuweisen und mit den Bauanträgen einzureichen.

b) Bei Neu-, Um- und Erweiterungsmaßnahmen an Gebäuden auf den an die Roggenseiner Straße und der Industriestraße angrenzenden Grundstücken, jedoch höchstens bis zu einer Bautiefe von 35 m, sind die Fenster von Wohn- und Kinderzimmern möglichst auf der straßenabgewandten Seite anzuordnen.

10. Verfrachtung

Maßzahl in Meter; z.B. 6 m
Zwischenmaße, die allein auf vorgeschlagene Baukörper oder Grundstücksteilungen bezogen sind, gelten als unverbindliche Hinweise.

5. Bauvorlage

Die festgesetzten Baugrenzen sind in den Endgeschoßgrundriß des Baugesuchs einzutragen.
Die nach diesem Bebauungsplan festgesetzten Bepflanzungen, Freiflächenbefestigungen, Einfriedungen und sonstigen Nebenanlagen sind in einem Freiflächengestaltungsplan, in der Regel ausreichend in Form eines auf das gesamte Grundstück ausgeweiteten Entgrünungsdrundrisses, nachzuweisen. Dabei sind die Höhenlinien des natürlichen Geländes einzutragen sowie alle geplanten Geländeveränderungen durch ein auf Normal Null bezogenes Niveliement darzustellen.
Auf die DIN-Vorschriften 18 024 hinsichtlich der "baulichen Maßnahmen für behinderte und alte Menschen im öffentlichen Bereich, Planungsgrundsätzen" und 18 025 "Wohnungen für Schwerbehinderte, Planungsgrundlagen" wird besonders hingewiesen. Auf Berücksichtigung ist bei der Bauausführung zu achten.
Verlauf der Grenze des Geltungsbereichs entlang einer Grundstücksgrenze, die ein Baugrundstück von öffentlichen Straßenraum trennt, so ist diese Grenze gleichzeitig Straßenbegrenzungslinie.

6. Verkehr

als Eigentümerweg gem. Art. 53 Ziff. 3 BayStrWG zu widmen

7. Technische Infrastruktur

Sämtliche Versorgungsleitungen (Strom, Telefon etc.) sind unterirdisch zu führen. Freileitungen sind unzulässig.
Bei Anpflanzung von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich von Versorgungsleitungen (Gas, Wasser etc.) ist ein Mindestabstand von 1,50 m zur Leitungsachse einzuhalten.

8. HINWEISE

1. Grundstücke

1988 / 10 — Flurstücksnummer; z.B.1988/10
bestehende Grundstücksgrenze

2. Gebäude

bestehendes Hauptgebäude
bestehendes Nebengebäude

Ein Doppelhaus besteht aus zwei aneinander gebauten Gebäuden. Ihnkemum für ein Gebäude ist das gesondente Vorhandensein eines Eingangs, eigener haustechnischer Anlagen, eines eigenen Kellers, eigener Treppen, eines eigenen Daches und eigener Brandwände. Für Gebäude mit zweiseitiger Brandwand in Hausgruppen gilt entsprechendes.
Die Geschoßfläche des Bauabstands ist auf die zulässige Geschoßfläche anzurechnen.
Es wird empfohlen, im Außenbereich keine Holzschutzmittel zu verwenden, die Teerölt (Carbolineum) enthalten, da diese Stoffe unter dem Vertacht stehen, gesundheitsgefährdend zu sein, da sie kanzerogen (krebsauslösend) sein können. Holzschutzmittel auf der Basis von Holzteer sind jedoch unbedenklich.

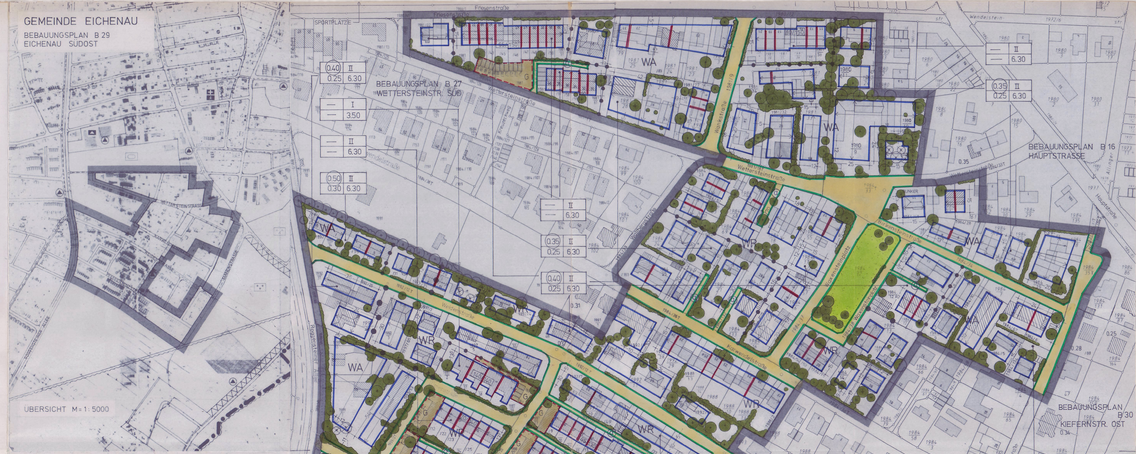

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat Eichenau hat in der Sitzung vom 20.07.1993 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Die Aufstellungsbeschluß wurde am 30.03.1994 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
Eichenau, den 01.04.1998 (Bürgermeister)

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 12.03.1994 bis 03.10.1994 ortsüblich mit gleichzeitig bestehender Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung öffentlich ausgelegt.
Eichenau, den 01.04.1998 (Bürgermeister)

3. Die von der Änderung des Bebauungsplanes berührten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 23.06.1994 bis 01.02.1996 in Rathaus Eichenau öffentlich ausgelegt.
Eichenau, den 01.04.1998 (Bürgermeister)

4. Die Gemeinde Eichenau hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 26.11.1997 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Eichenau, den 01.04.1998 (Bürgermeister)

5. Die Gemeinde Eichenau hat den Bebauungsplan am 19.2.98 gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB i.V. m. § 2 Abs. 4 der Zuständigkeitsverordnung Landratsamt Fürstenfeldbruck angezeigt. Das Landratsamt mit seinem Schreiben vom 18.3.98 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird / hat innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anzeige folgende Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 BauGB)
(Siegel) Landratsamt Fürstenfeldbruck
Fürstenfeldbruck, den 26.3.98
Kreier
(Stellvertreter des Landrats)

6. Die Genehmigung des Anzeigeverfahrens ist am 31.03.1998 ortsüblich durch das amtliche Mitteilungsblatt bekanntgemacht worden (§ 10 Satz 1 BauGB). Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.
Der Bebauungsplan mit Begründung liegt in der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Eichenau, den 01.04.1998 (Bürgermeister)